

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für das
Ausstellen von Bewohnerparkausweisen
(Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)
und Rahmenbeschluss zur zukünftigen Ausweitung von Bewohnerparkgebieten im
Sinne einer Absichtserklärung**

vom 31.03.2025

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e15-04-2025 vom 8. April 2025

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren vom 3. April 2022, gültig ab 12. Mai 2022, und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie regelt die Erhebung von Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Die Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises werden ab dem 1. Juli 2025 wie folgt festgelegt:
 - Gültigkeit 6 Monate: 49,50 Euro
 - Gültigkeit 1 Jahr: 75 Euro
 - Gültigkeit 2 Jahre: 135 Euro
- (2) Die Gebühr wird bei Erteilung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Dresden, 3. April 2025

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden